



Bozen, 19. Juni 2017

Bearbeitet von:
Sabine Gruber
Tel. 0471 417574
Sabine.Gruber@schule.suedtirol.it

An die
Schulführungskräfte
aller Schulstufen

An die Schulgewerkschaften

Rundschreiben Nr. 20/2017

Freistellung vom Dienst für die Ausübung des örtlichen politischen Mandates – Widerruf der Auslegung der Landesregierung vom 14. April 2008

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sekretariaten,

mit Rundschreiben Nr. 23/2008 vom 25. Juni 2008 wurde mitgeteilt, dass die bezahlten Freistellungen vom Dienst für die Ausübung des örtlichen politischen Mandates gemäß Artikel 6, Absatz 3 der Anlage 4 des Landeskollektivvertrages vom 23. April 2003 im Ausmaß von 24 bzw. 48 Arbeitsstunden auf 12 bzw. 24 Stunden reduziert werden.

In der Sitzung der Landesregierung vom 28. März 2017 wurde diese Auslegung widerrufen.

Somit können alle Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und die Assessoren und Assessorinnen der Landeshauptstadt zusätzlich zu den Sitzungen 48 bezahlte Arbeitsstunden im Monat beanspruchen. Gewählte Mitglieder in den Gemeindevorständen oder in das Amt des Präsidenten/der Präsidentin oder Vizepräsidenten/Vizepräsidentin des Ausschusses einer Bezirksgemeinschaft oder des Präsidenten/der Präsidentin eines Gemeinde- oder Landesbetriebes mit mehr als 50 Bediensteten usw. können zusätzlich zu den Sitzungen 24 bezahlte Arbeitsstunden im Monat beanspruchen.

Für Teilzeitbedienstete wird keine Reduzierung der Freistellung vorgenommen.

Es wird präzisiert, dass es sich bei der Berechnung um Unterrichtsstunden handelt. Das Programm Sch_Abs zur Verwaltung der Abwesenheiten wird diesbezüglich sobald als möglich angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter
Peter Höllrigl
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)